

Merkblatt für Mentorinnen / Mentoren, Ausbildungslehrerinnen / Ausbildungslehrer und Studierende Erziehungswissenschaftliches Blockpraktikum II

Die Studierenden für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen müssen gemäß Prüfungsordnung und der Studienordnung für die Schulpraktischen Studien in der Regel zwischen dem 4. und 5. Semester ein dreiwöchiges erziehungswissenschaftliches Blockpraktikum ableisten.

Für Studierende im Studiengang Grund- und Hauptschule gilt: Sollte das BP I im **gewählten** Stufenschwerpunkt absolviert worden sein, so muss das BP II im **nicht gewählten** Schwerpunkt absolviert werden.

Die Studierenden haben bis zu diesem Zeitpunkt im 1. Semester eine Hochschulveranstaltung „**Einführung in die Schulpraxis**“ (Pflichtveranstaltung über ein ganzes Semester), im 2. oder 3. Semester ein **Tagespraktikum für Anfänger** mit ersten Unterrichtsversuchen und darauf aufbauend ein dreiwöchiges **Blockpraktikum** an einer Grund- oder Hauptschule, bzw. Realschule absolviert. In diesem Blockpraktikum haben die Studierenden die Möglichkeit bekommen, mindestens 15 eigene Stunden zu halten – meistens liegt die Zahl aber wesentlich höher. Danach gelten die Studierenden als „Fortgeschrittene“ und werden für die **Fachpraktika** in den studierten Fächern eingeteilt. Bis zum Ende des 4. Semesters haben die Studierenden mindestens eins dieser Praktika hinter sich.

In dem nun anstehenden Blockpraktikum sollen die bis dahin erworbenen Kenntnisse aus den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft in eigenen Unterrichtsversuchen sowie fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben umgesetzt werden. Dabei ist es sinnvoll, die Studierenden zu ermutigen, Unterricht auch in nicht studierten Fächern zu übernehmen.

Eine **Mindestzahl von 12 zu haltenden Stunden** ist möglichst einzuhalten. Dass der Unterricht von den Studierenden schriftlich – zumindest in Form von **Stundenskizzen** – vorbereitet wird, ist selbstverständlich. Die Regelung, dass in den Tagespraktika für Fortgeschrittene **mindestens ein ausführlicher Stundenentwurf** vorzulegen ist, gilt auch für das erziehungswissenschaftliche Blockpraktikum II. Der ausführliche Unterrichtsentswurf ist **vor** der zu haltenden Stunde bei der Betreuerin / dem Betreuer des Praktikums abzugeben.

Verboten sind: Audio-Visuelle Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern. Diese dürfen nicht in der Öffentlichkeit (You Tube, Wissenschaftliche Hausarbeit, Vorträge usw.) ohne schriftliche Einverständniserklärung der Eltern präsentiert werden.

Zu den **Aufgaben der Mentorinnen / Mentoren** oder der **Ausbildungslehrerinnen / Ausbildungslehrer** gehört, den Studierenden Anleitungen und Hilfestellungen bei der Planung und Durchführung von Unterricht zu geben, sie bei den Unterrichtsversuchen in Vor- und Nachbesprechung zu beraten und ihnen zu einer kritischen, bei den jeweiligen Stundenskizzen schriftlich festzuhaltenden Reflexion über ihr Unterrichtsverhalten zu verhelfen.

Wiederholbarkeit des Praktikums

Jedes Praktikum kann bei Nichtbestehen wiederholt werden, allerdings nur ein Mal. Sollten die Betreuer zu der Einschätzung kommen, dass ein erfolgreiches Absolvieren des Praktikums in Frage steht, sind sie verpflichtet, die Studierenden frühzeitig darüber zu informieren

und die Bedingungen für ein Bestehen zu formulieren. Der Abbruch des Praktikums in dieser Phase gilt als nicht erfolgreich absolvierter Versuch.

Gutachten

Die Mentorinnen / Mentoren oder die Ausbildungslehrerinnen / Ausbildungslehrer fassen in einem Gutachten die Eindrücke über die Eignung der / des jeweiligen Kandidatin / Kandidaten zusammen und bestätigen die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

Sollte eine Praktikantin / ein Praktikant die **deutsche Sprache** nur **so unzureichend** beherrschen, dass der Unterricht dadurch beeinträchtigt ist, so kann das Praktikum **nicht als erfolgreich** bestätigt werden.

Bei den Gutachten handelt es sich um **Prüfungsunterlagen**. Deshalb bitten wir darum,

- die **offiziellen Gutachtenvordrucke** zu benutzen (liegen als Download auf der Internetseite der PH: ww.ph-gmuend.de / Studium / Amt für schulpraktische Studien / Formulare und Merkblätter
- bei einem **Praktikum in Deutschland**: das Gutachten im **Original** innerhalb von **4 Wochen** an die Hochschule zu senden, es den Praktikantinnen / Praktikanten **nicht auszuhändigen** und ihnen keine Kopie davon zu geben; die Studierenden dürfen ihre Gutachten im Sekretariat des Amtes für schulpraktische Studien einsehen.
Aber: ein **abschließendes Gespräch** mit der Praktikantin / dem Praktikanten in dem auch das **Bestehen / Nicht Bestehen** des Praktikums angesprochen und begründet wird ist **erwünscht**.
- Bei einem **Praktikum im Ausland**: das Gutachten den Studierenden im **Original** nach Beendigung des Praktikums **auszuhändigen**, damit diese es im Amt für schulpraktische Studien vorlegen können.

Portfolio

Das Portfolio, das die Studierenden vom ersten Semester an über ihre schulpraktischen Erfahrungen, Aktivitäten und Probleme führen sollen, muss auch im Blockpraktikum weitergeführt werden. Lassen Sie sich dieses als Diskussions- und Reflexionsgrundlage von den Studierenden vorlegen, eine Bewertung durch die Betreuer des Blockpraktikums ist nicht vorgesehen.

Ansprechpartnerin an der Hochschule: Sibylle Jäger, Tel. 07171 983 – 273,
sibylle.jaeger@ph-gmuend.de

Krankheit, Beurlaubung, Fernbleiben

Jede Unterbrechung des Praktikums durch **Krankheit oder Beurlaubung**, die länger als 2 Tage dauert, sowie unentschuldigtes Fernbleiben führen dazu, dass das Praktikum nicht anerkannt werden kann. **Eine Beurlaubung kann nur die Leitung der Abteilung Schulpraxis aussprechen**. Möglicherweise können entschuldigt versäumte Tage aber nachgeholt werden (wenn es in die Unterrichtsplanung passt).

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen bzgl. der Durchführung des Blockpraktikums wenden Sie sich bitte an die

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
73525 Schwäbisch Gmünd
Amt für schulpraktische Studien
Oberbettringer Straße 200
Tel.: 07171/983-221
E-Mail: schulpraxisamt@ph-gmuend.de